Tele Land- und Forstwirte in den neuen Bundesländern haben von der BVVG begünstigt Flächen nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) erworben. Die BVVG regelt in ihren Kaufverträgen, dass sie zwar einer Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) auf den begünstigt erworbenen Flächen zustimmen wird, der Käufer ist aber im Gegenzug verpflichtet, 75 % des auf die Gesamtnutzungsdauer der Anlage kapitalisierten Entschädigungsbetrages an die BVVG zu zahlen. Das ist dann besonders ärgerlich, wenn die 15-jährige Zweckbindungsfrist schon fast abge-

laufen ist. Eine eingehende Untersuchung des Verfassers, die im Aprilheft der juristischen Fachzeitschrift "Agrar- und Umweltrecht" erscheint, und ein am 24. Februar 2015 ergangenes, allerdings noch nicht rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Berlin übereinstimmend, kommen wenn auch teilweise mit unterschiedlicher Begründung, zu dem Ergebnis, dass diese vertraglichen Vereinbarungen unwirksam sind.

Mehrere Urteile

Der BGH hat bereits mehrfach entschieden, dass die Privatisierung ehemals volkseigener land- und forstwirtschaftlicher Flächen eine öffentliche Aufgabe ist und dem Staat, auch wenn er diese öffentliche Aufgabe in den Formen des Privatrechts wahrnimmt, nur die privatrechtlichen Rechtsformen zustehen. Er kann aber keine von den gesetzlichen Vorschriften abweichenden Vereinbarungen treffen (Urteile vom 21. Juni 2006, V ZR 168/05; vom 4. Mai 2007, Az.: V ZR 162/06; und vom 12. Dezember 2014, Az.: V ZR 109/14). Bereits hiernach dürfte die BVVG-Regelung zur Nutzungsentgeltabführung unwirksam sein.

Aber auch nach den gesetzlichen Regelungen über von einem Vertragspartner einseitig
vorformulierte Vertragsregelungen – sogenannte Allgemeine
die Eridsabführungsregelungen
mwirksam, weil sie die Erwerber entgegen den Geboten von
Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Und das in
mehrerielt Hinsicht:

 Der Bedarf an Standort-, Funktions- und Zuwegeflächen für eine WEA ist äußerst gering. Er liegt bei etwa ein bis vier Prozent der sogenannten Freihaltefläche, die man pro WEA rechnet. Ist die erworbe-

Erwerber sind benachteiligt

Bei Windkraftanlagen auf EALG-Grundstücken könnte die Klausel zur **Entgeltabführung** in BVVG-Verträgen ledoch unwirksam sein.



ne EALG-Fläche größer als die Summe der Freihalteflächen der auf ihr stehenden WEA, ist der prozentuale Anteil sogar noch getringer. Eine anderweitige Nutzung umsentlicher Teile der erworbenen Fläche lässt der Gesetzgeber ausweislich der Regeltung in § 12 Abs. 1 Buchst. a.bb) Flächenerwerbsverordnung (FIErwV) während der Bindungsfrist aber zu. Der BFH
geht davon aus, dass die Zuwegeflichen überwiegend füt
land- und forstwirtschaftliche
Zwecke verwendet werden,
weshalb is weiterhin zum
land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zählen Daw
ürde den prozentualen Anteil noch mehr verringern.

 Die Einräumung einer Dienstbarkeit zugunsten des Betreibers einer WEA bedarf zwar grundsätzlich der Zustimmung der BVVG. Der Gesetzgeber unterscheidet aber: Gefährdet die Verfügung über das Grundstück, zu der auch die Belastung mit einer Dienstbarkeit gehört, die Einhaltung des Veräußerungsverbots nicht, ist sie nach § 12 Abs. 3 S. 2 FlErwV zu erteilen; diese Vorschrift sieht keine Ablösezahlungen vor. Gefährdet sie hingegen die Einhaltung des Veräußerungsverbots, kann die BVVG nach § 12 Abs. 3a FlErwV in den ersten fünf Jahren nach dem Erwerb gegen Zahlung des oben genannten Differenzbetrages die Verfügung gestatten, danach muss sie es, und der abzuführende Differenzbetrag reduziert sich jährlich. Die Einräumung einer auf eine kleine Fläche beschränkten Dienstbarkeit zugunsten des Betreibers einer WEA gefährdet aber nicht die Einhaltung Veräußerungsverbots, denn aus ihr kann eine Zwangsversteigerung Grundstücks nicht erfolgen, und sie führt anders als etwa Grundschulden auch zu keiner wirtschaftlichen Aushöh-

lung des Grundstücks. • Bei einer Ablösung der Zweckbindungen sieht das Gesetz vor, dass die Vergünstigungen beim Erwerb und die zwischenzeitlichen Wertsteigerungen im Gesetz auszugleichen sind. Künftige Nutzungen stehen hingegen dem Erwerber zu. Die vertraglichen Regelungen der BVVG schöpfen hingegen nicht den Wertzuwachs des Grundstückes, sondern große Teile der gezogenen Nutzungen ab. Der auf jeden Hektar Freihaltefläche entfallende Teil des an die BVVG abzuführenden kapitalisierten Nutzungsentgelts einer WEA ist in aller Regel deutlich höher als die nach dem Gesetz abzuführende Differenz zwischen Erwerbspreis und aktuellem Verkehrswert.

• Während sich nach den geserzlichen Reglungen mit zunehmendern Ablauf der Bindungsfrist im Falle eines "Ferläuß" der abzuführende Betrag jährlich reduziert, bleibt er nach den Vertragsregelungen der BWG im Falle der Bebauung mit WEA gleich. Br selgt osogr Altstick, veil WEA immer damit such der State der der der der der heine der den den Leistungen der WEA orientierenden Nutzunsenstellet höher werden. Die BVVG-Regelungen zur Abführung von 75 % des kapitalisierten Nutzungsentgeltes sind daher unwirksam, well sie einerseits von den gesetzlichen Vorschriften abweichen und andererseits den Erwerber unangemessen benachteiligen. Stattdessen gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Errichtung einer WEA als solcher bedarf danach zumeist keiner Zustimmung der BVVG, denn für sie wird meist nur ein unwesentlicher Teil der erworbenen Fläche benötigt. Etwas anderes kann gelten, wenn sich die Standortund Wegeflächen auf einer kleinen Splitterfläche befinden. Die Einräumung einer Dienstbarkeit zugunsten des Betreibers einer WEA und der finanzierenden Bank ist ohne Zahlung von Ablösebeträgen zu gestatten, weil sie das Veräußerungsverbot nicht

beeinträchtigt.
Soweit die BVVG seit 2009
den Abschluss einer Vereinbarung verlangen kann, dass bei
außerland- bzw. außerforstwirtschaftlicher Nutzung der erworbenen Fläche oder Tellen davon
eine Zahlung zu erfolgen hat,
tittt anstelle der unwirksamen
vertraglichen Regelung keine
Gesetzesvorschrift. Das Gesetz
erlaubt der BVVG her lediglich
eine Regelung, ohne dass diese
von Gesetzes wegen gilt.

Gute Erfolgsaussichten

Wer auf von der BVVG erworbenen BALG-Flichen eine WEA errichten will, sollte daher eine Klage auf Feststellung gegen die BVVG erheben, dass die verraglichen Regelungen unwirksam sind und die BVVG der Bestellung einer Dienstbarkeit zugunsten des Beruchebes einer Ablösebeträgen zustimmen muss. Die Erfolgaussichten einer solchen Rage sind gut.

wer special gut. Wer bereits eine WEA errichtet hat, sollte prüfen lassen, ob nicht eine Klage auf Rückzahlung erhoben werden sollten Dies ist jedenfalls in den Falle Erfolg versprechend, in denen die Zahlung an die BWG in Jahr 2012 oder danach erfolgt ist. Bei davor erbrachten Zahlungen könnte ein Rückforderungsanspruch verjährt sein.

Allerdings hat der BGH bei unklarer Gesetzeslage in einer Reihe von Ausnahmeentscheidungen die Verjährungsrist auch erst dann zu laufen beginnen lassen, wenn der Gläubiger Kenntnis von der Rechtslage hatte.

PROF. DR. ANDREAS KLOSE, HÜMMERICH & BISCHOFF KANZLBI POTSDAM www.huemmerich-partner.de